

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	15.09.2016

### **Wasserleitungen im Bonotel**

Das Ratsmitglied Herr Brust fragte in der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün vom 07.06.2016 unter TOP 9.5 – mündliche Anfragen - warum das Relining-Verfahren in Wasserleitungen nicht generell verboten ist.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Das Relining-Verfahren ist ein Sanierungsverfahren, das überwiegend zur Sanierung von Abwasserleitungen eingesetzt wird. Unter Relining zur Sanierung von schadhafte Abwasserkanälen versteht man Produkte, die aus flexiblen Schlauchträgern in Verbindung mit Reaktionsharzen örtlich hergestellt und ausgehärtet werden. Auch zur Sanierung von Versorgungsleitungen der öffentlichen Wasserversorgung wird dieses stellenweise eingesetzt. Im Bereich von Trinkwasser-Installation in Gebäuden wird dieses Verfahren nicht angewandt. In diesen wurden in der Vergangenheit Rohrrinnensanierungen mit Epoxidharzen durchgeführt.

Bei Epoxidharzen werden Harze u. a. auf Basis von Bisphenol A eingesetzt. Über Bisphenol A wird derzeit auf europäischer und internationaler Ebene teilweise kontrovers diskutiert. Auf Grund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die möglichen Auswirkungen von Bisphenol A auf das Immunsystem, hat die für Nahrungsmittelsicherheit zuständige europäischen Behörde, die European Food Safety Authority (EFSA), eine Arbeitsgruppe internationaler Experten eingerichtet, um Bisphenol A neu zu bewerten. Im Dezember 2014 setzte die EFSA die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (Tolerable Daily Intake – TDI) für Bisphenol A von 50 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag ( $\mu\text{g}/\text{kg KG}/\text{Tag}$ ) auf  $4 \mu\text{g}/\text{kg KG}/\text{Tag}$  herab. Der TDI wurde vorläufig festgelegt, um Unsicherheiten bezüglich möglicher Effekte von BPA auf Brustdrüse, Fortpflanzungsorgane, Nerven-, Immun- und Stoffwechselsystem bei Versuchstieren zu berücksichtigen.

Auf Grund der Senkung des TDI-Wertes hat das Umweltbundesamt auch den Höchstwert (Drinking Water Positiv List Limit DWPLL) für Bisphenol A für Beschichtungssysteme im Trinkwasserbereich von  $30 \mu\text{g}/\text{l}$  auf  $12 \mu\text{g}/\text{l}$  gesenkt. Der DWPLL ist ein humantoxikologisch abgeleiteter provisorischer Trinkwasserhöchstwert für materialspezifische Stoffe. Der DWPLL wird aus dem Tolerable Daily Intake (TDI-Wert) oder Acceptable Daily Intake (ADI-Wert) abgeleitet.

Im Bereich der Gesetzgebung für Trinkwasser wird grundsätzlich nicht mit Verbotstatbeständen gearbeitet. Beispielsweise sind Bleileitungen per se nicht verboten. Die Anforderungen an Werkstoffe und Materialien sind im § 17 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geregelt. Demnach dürfen Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, nicht

1. den nach der TrinkwV vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,

2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder
3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen legt das Umweltbundesamt Anforderungen in Form von Leitlinien fest. In diesen sind z. B. Prüfvorschriften zur Bewertung der hygienischen Eignung der Werkstoffe und Materialien enthalten. Des Weiteren können sie Positivlisten der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Werkstoffen und Materialien hygienisch geeignet sind, enthalten.

gez. Dr. Rau